

jame Ausnutzung der sehr viel stärker wachsenden Steuerkraft gelten. Art. 43 setzt daher für die Steuerbetreffnisse, die nach Abzug von 9 Franken den Betrag von 100 Franken übersteigen, einen Zuschlag fest, der in Höhe von 100% von dem 100 Franken übersteigenden Teile des Steuerbetreffnisses zu berechnen ist. Die Wirkung dieses Zuschlags erläutert die folgende Tabelle.

Tabelle 4.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Ein- kommen in Franken	Steuer bei einem Satz von 3%	Steuer nach Abzug von 9 Franken	Zuschlag in Höhe des 100 Fr. über- steig. Teiles	Tatsächl. Steuer in Franken	Steuer- last in % des Einkomm.
3750	112.5	103.5	3.5	107	2.85
4000	120	111	11	122	3.05
5000	150	141	41	182	3.64
6000	180	171	71	242	4.03
7500	225	216	116	332	4.43
10000	300	291	191	482	4.82
12000	360	351	251	602	5.02
15000	450	441	341	782	5.21
20000	600	591	491	1082	5.41
100000	3000	2991	2891	5882	5.88

Spalte I ist „Einkommen“ überschrieben, wodurch daran erinnert wird, daß es sich stets um die Summe der Bezüge aus Vermögensertrag und aus Arbeitserwerb handelt. Da der Steuerfuß von 1½ Promille des Vermögens bei einem mit 5% angenommenen Vermögensertrag einer Belastung dieses Ertrages mit 3% gleichkommt, so sind die Spalten II—IV gültig, einerlei ob beispielsweise die in Spalte I genannte Summe von 6000 Franken ein reines Erwerbseinkommen, etwa ein Gehalt in dieser Höhe darstellt, oder ob sie den zu 5% angelegten Ertrag eines Vermögens von 120,000 Franken bedeutet, oder ob sie aus 40,000 Franken Vermögenssteuerobjekt (Ertrag zu 5%: 2000 Franken) und einem Erwerbseinkommen von 4000 Fr. sich zusammensetzt.

Werden Vermögens- und Erwerbsteuer mit dem Doppelten der gesetzlichen Steuereinheit, also mit 3 Promille bzw. 6% erhoben, so ändert sich, wie früher die Abzüge, so nun der Grenzbetrag nach gleichem Verhältnis, die Grenze rückt mithin auf den Betrag von 200 Franken und die Tabelle erhält folgendes Aussehen.